

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			I.10. Region des Bestimmungsorts		
	Code					
	I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Gefroren <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Controlled temperature <input type="checkbox"/>			Bezugsnummer des Begleitdokuments			
			Ausstellungsdatum			
			Land			
			Ausstellungs ort			
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country		ISO-Ländercode	Country		ISO-Ländercode	
EU Exit Authority		BCP code				
EU Entry Authority		BCP code				
I.24. Gesamtmenge			I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 05 ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN						
0511 Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar						
051199 andere						
05119985 andere						
Erzeugnis	Art	Rasse/Kategorie	Identifikationsnummer	Datum der Gewinnung/Herstellung		
Fertigungsanlage			Menge			

II. Gesundheitsinformationen				
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:				
Part II: Certification	II.1	Das Ausfuhrland	(Name des Ausfuhrlandes) (2)	
	(1)entweder	<input type="radio"/> [II.1.1;	war in den letzten 12 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, klassischer Schweinepest und Afrikanischer Schweinepest und ist im Fall der Afrikanischen Schweinepest zur Ausfuhr solchen Schweinesamens nach Großbritannien gemäß dem Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission (ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63) in der am 20. April 2021 geltenden Fassung und unter Berücksichtigung der auf GOV.UK veröffentlichten EU-Regionen, die von ASP betroffen sind, zugelassen: https://www.data.gov.uk/dataset/b7712d2e-debb-4996-8e79-d27ca7492a00/animal-health-status-of-countries-approved-to-export-animals-and-animal-products-to-great-britain(1)(4)	
		und	in den letzten zwölf Monaten wurde gegen keine dieser Krankheiten geimpft;]	
	(1)oder	<input type="radio"/> [II.1.1	ist von der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH – früher OIE) als „MKS-frei ohne Impfung“ und gemäß den Empfehlungen des Gesundheitskodex für Landtiere der WOAH (früher OIE) als frei von klassischer Schweinepest und Afrikanischer Schweinepest anerkannt.]	
	II.2	Die Besamungsstation, in der der Samen dieser Sendung gewonnen wurde, erfüllt folgende Anforderungen:		
		II.2.1	Sie ist von den Veterinärdiensten von (Name des Drittlandes (2)) zur Ausfuhr nach Großbritannien zugelassen und erfüllt die Bedingungen für die Zulassung und die Überwachung gemäß Anhang A Kapitel I und II der Richtlinie 90/429/EWG;	
		II.2.2	sie liegt in einem Gebiet, für das in den letzten drei Monaten vor der Entnahme des Samens und bis zum Datum seiner Versendung keine Beschränkungen wegen eines Ausbruchs von Maul- und Klauenseuche, klassischer Schweinepest, Afrikanischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit oder vesikulärer Stomatitis galten;	
		I.2.3	sie war in den letzten 30 Tagen vor der Entnahme des Samens und bis zum Datum seiner Versendung frei von Brucellose und der Aujeszky-Krankheit;	
	(1)entweder	<input type="checkbox"/> [II.2.4	in ihr werden nur Tiere gehalten, die nicht gegen die Aujeszky-Krankheit geimpft wurden und die Anforderungen von Anhang B der Richtlinie 90/429/EWG erfüllen.]	
	(1)(3)und/oder	<input type="checkbox"/> [II.2.4	es handelt sich um eine Besamungsstation, in der einige oder alle Tiere mit einem gE-Markerimpfstoff gegen die Aujeszky-Krankheit geimpft wurden und die Anforderungen von Anhang B der Richtlinie 90/429/EWG erfüllen.]	
Bedingungen für die Einstellung von Tieren in die Besamungsstation				
II.3	Vor der Einstellung in die Besamungsstation erfüllten alle Tiere folgende Bedingungen:			
	II.3.1	Sie wurden mindestens 30 Tage lang in eigens von der zuständigen Behörde zugelassenen Räumen unter Quarantäne gestellt, in denen sich nur Tiere mit mindestens demselben Gesundheitsstatus befanden (Quarantäneräume);		
	II.3.2	sie wurden vor ihrer Einstellung in die Quarantäneräume aus Beständen oder Betrieben ausgewählt,		
	II.3.2.1	die gemäß dem Kapitel über Schweinebrucellose des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH – früher OIE) als brucellosefrei galten;		
	II.3.2.2	in denen sich in den letzten zwölf Monaten keine gegen Maul- und Klauenseuche geimpften Tiere befanden;		
	II.3.2.3	die nicht in einem Gebiet lagen, für das nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Beschränkungen wegen eines Ausbruchs von Maul- und Klauenseuche, klassischer Schweinepest, Afrikanischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit, vesikulärer Stomatitis oder der Aujeszky-Krankheit galten;		
	II.3.2.4	in denen in den letzten zwölf Monaten weder klinische noch serologische noch virologische noch pathologische Anzeichen der Aujeszky-Krankheit festgestellt wurden;		
	II.3.3	sie wurden vor ihrer Einstellung in die Quarantäneräume nicht in Beständen mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten als in Nummer II.3.2 beschrieben;		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	(1)oder	II.3.4	sie wurden in den letzten 30 Tagen vor der Einstellung in die Quarantäneräume gemäß Nummer II.3.1. im Einklang mit internationalen Normen folgenden Tests unterzogen, wobei die Ergebnisse negativ waren:	
	(1)entweder		II.3.4.1	bezüglich Brucellose einem gepufferten Brucella-Antigen-Test (Rose-Bengal-Test) oder einem cELISA oder iELISA,
	(1)oder		II.3.4.2	bezüglich der Aujeszky-Krankheit (1)entweder ○ im Fall nicht geimpfter Tiere einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen das komplette Aujeszky-Virus oder sein Glykoprotein B (ADV-gB) oder Glykoprotein D (ADV-gD);] II.3.4.2.1. Glykoprotein B (ADV-gB) oder Glykoprotein D (ADV-gD);]
	(1)entweder	II.3.5.		sie wurden in die Besamungsstation eingestallt, nachdem alle Tiere mit negativem Ergebnis einem gepufferten Brucella-Antigen-Test (Rose-Bengal-Test) oder einem cELISA oder einem iELISA unterzogen worden waren, durchgeführt mittels Proben, die in den letzten 15 Tagen der Quarantäne gemäß Nummer II.3.1. genommen wurden;]
	(1)oder	II.3.5		sie wurden in die Besamungsstation eingestallt, nachdem nicht alle Tiere mit negativem Ergebnis einem gepufferten Brucella-Antigen-Test (Rose-Bengal-Test) oder einem cELISA oder einem iELISA unterzogen worden waren, durchgeführt mittels Proben, die in den letzten 15 Tagen der Quarantäne gemäß Nummer II.3.1. genommen wurden, und der Verdacht auf Brucellose wurde gemäß Anhang B Kapitel I Nummer I.5. der Richtlinie 90/429/EWG ausgeschlossen;]
	(1)entweder	II.3.6.		sie wurden folgenden Tests auf die Aujeszky-Krankheit unterzogen, durchgeführt mittels Proben, die in den letzten 15 Tagen der Quarantäne gemäß Nummer II.3.1. genommen wurden:
	(1)entweder	II.3.6.1		im Fall nicht geimpfter Tiere einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen das komplette Aujeszky-Virus oder sein Glykoprotein B (ADV-gB) oder Glykoprotein D (ADV-gD);]
	(1)entweder	II.3.6.1		im Fall von Tieren, die mit einem gE-Markerimpfstoff geimpft waren, einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen das Glykoprotein E (ADV-gE);]
	(1)entweder	II.3.6.2.		die unter Nummer II.3.6.1. genannten Tests erbrachten in allen Fällen ein negatives Ergebnis;] (1) oder ○ die bei einem unter Nummer II.3.6.1. genannten Test positiv getesteten Tiere wurden unverzüglich aus den Quarantäneräumen entfernt, und die zuständige Behörde hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die verbleibenden Tiere einen zufriedenstellenden Gesundheitsstatus aufwiesen, bevor sie gemäß Nummer II.3. in die Besamungsstation eingestallt wurden;]

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	Obligatorische Routinetests für Tiere in der Besamungsstation		
II.4	Alle in der Besamungsstation gehaltenen Tiere werden folgenden Routinetests unterzogen, die in einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Labor durchzuführen sind:		
II.4.1	bezüglich Brucellose einem gepufferten Brucella-Antigen-Test (Rose-Bengal-Test) oder einem cELISA oder iELISA;		
II.4.2	bezüglich der Aujeszky-Krankheit im Fall nicht geimpfter Tiere einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen das komplette Aujeszky-Virus oder sein Glykoprotein B (ADV-gB) oder Glykoprotein D (ADV-gD);] (1)entwed er ○ (II.4.2.1. (1)oder ○ im Fall von Tieren, die mit einem gE-Markerimpfstoff geimpft waren, einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen das Glykoprotein E (ADV-gE);]		
II.4.3.	die unter den Nummern II.4.1. und II.4.2. genannten Routinetests werden mittels Proben durchgeführt, die gemäß Anhang B Kapitel II Nummer 1.2. der Richtlinie 90/429/EWG genommen wurden, um sicherzustellen, dass alle Tiere in der Station mindestens einmal während ihres Aufenthalts in dieser Station und — falls die Einstaltungsdauer zwölf Monate übersteigt — mindestens alle zwölf Monate ab dem Datum ihrer Einstaltung getestet wurden; alle Tiere wurden mit negativen Ergebnissen den Routinetests gemäß den Nummern II.4.1. (1)entwed er ○ (II.4.4. (1) oder ○ (II.4.4. II.4.2 auf, durchgeführt mittels Proben gemäß Nummer II.4.3; a) die positiv getesteten Tiere wurden isoliert, b) Samen, der von einem Tier in der Besamungsstation nach dem Datum gewonnen wurde, an dem dieses Tier zuletzt negativ auf einen Test reagiert hatte, wurde separat von Samen gelagert, der zur Ausfuhr nach Großbritannien zugelassen war und entnommen wurde, bevor das Tier zuletzt negativ auf einen Test reagiert hat oder nachdem der Gesundheitsstatus der Besamungsstation unter der Verantwortung der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes wiederhergestellt wurde.]		
Bedingungen für Samen, der in einer Besamungsstation gewonnen wurde und zur Ausfuhr nach Großbritannien bestimmt ist			
II.5	Der in dieser Sendung enthaltene Samen wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen: II.5.1. Sie wurden unmittelbar vor der Entnahme mindestens drei Monate lang in (Name des Drittlandes (2)) gehalten; II.5.2 sie wurden am Tag der Samengewinnung für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden; II.5.3 sie waren nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft; II.5.4 sie erfüllen die Anforderungen gemäß Nummer II.3; II.5.5 sie wurden nicht im Natursprung eingesetzt; II.5.6 sie wurden in Besamungsstationen gehalten, die nicht in einem Gebiet lagen, für das nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Beschränkungen im Hinblick auf die Maul- und Klauenseuche, klassische Schweinepest, Afrikanische Schweinepest, vesikuläre Schweinekrankheit, vesikuläre Stomatitis oder die Aujeszky-Krankheit galten; II.5.7 sie wurden in Besamungsstationen gehalten, in denen in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme weder klinische noch serologische noch virologische noch pathologische Anzeichen von Maul- und Klauenseuche, klassischer Schweinepest, Afrikanischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit, vesikulärer Stomatitis oder der Aujeszky-Krankheit festgestellt wurden.		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>II.6 Dem Samen in seiner Endverdünnung oder dem Samenverdünner wurde eine insbesondere gegen Leptospiren wirksame Antibiotika-Kombination zugesetzt. Bei gefrorenem Samen wurden die Antibiotika vor dem Einfrieren zugesetzt.</p> <p>II.6.1 Die unter Nummer II.6. genannte Antibiotika-Kombination erzielte eine Wirkung, die der folgenden Konzentration im fertigen verdünnten Samen mindestens gleichwertig ist:</p> <p>a) mindestens 500 µ Streptomycin je ml Endverdünnung,</p> <p>b) mindestens 500 IE Penicillin je ml Endverdünnung,</p> <p>c) mindestens 150 µ Lincomycin je ml Endverdünnung,</p> <p>d) mindestens 300 µ Spectinomycin je ml Endverdünnung;</p> <p>II.6.2. der verdünnte Samen wurde unmittelbar nach Zugabe der Antibiotika mindestens 45 Minuten lang bei mindestens 15 °C gelagert.</p> <p>II.7. Der in dieser Sendung enthaltene Samen erfüllt folgende Anforderungen:</p> <p>II.7.1. Er wurde vor der Versendung gemäß Anhang A Kapitel I Nummer 2 Buchstabe d und Kapitel II Nummer 6 Buchstaben a, b, e und f der Richtlinie 90/429/EWG gelagert;</p> <p>II.7.2 er wird in Behältern in das Bestimmungsland befördert, die vor ihrer Verwendung gereinigt und desinfiziert oder sterilisiert und vor ihrem Versand aus dem zugelassenen Samendepot verplombt wurden.</p>		
	(1)(4)II.8.	<p>Schweinesamen gemäß dem Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission (ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63) in der am 20. April 2021 geltenden Fassung und unter Berücksichtigung der von der Afrikanischen Schweinepest betroffenen EU-Regionen, die auf GOV.UK veröffentlicht werden: https://data.gov.uk/dataset/b7712d2e-debb-4996-8e79-d27ca7492a00/animal-health-status-of-countries-approved-to-export-animals-and-animal-products-to-great-britain</p>	

Part II: Certification	<p>II. Gesundheitsinformationen</p>								
	<p>Erläuterungen</p> <p>Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung gelten als Bezugnahmen auf direktes EU-Recht, das in Großbritannien beibehalten wurde (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).</p> <p>Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.6: In Großbritannien für die Sendung verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.</p> <p>Feld I.8: Code des Drittlandes gemäß einem Dokument über Schweinesamen („porcine semen“) angeben, das gemäß dem Durchführungsbeschluss 2012/137/EU der Kommission auf gov.uk veröffentlicht wurde. (5)</p> <p>Feld I.11: Versandort bezeichnet die Besamungsstation, die gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 90/429/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt ist:</p> <p>Feld I.12: Bestimmungsort: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.</p> <p>Feld I.22: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.</p> <p>Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.</p> <p>Feld I.26: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.</p> <p>Feld I.27.: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.</p> <p>Feld I.28.: Angaben zum Spender: bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres.</p> <p>Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT/MM/JJJJ / /</p> <p>Zulassungsnummer des Zentrums: bezeichnet die Zulassungsnummer der Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(2) Nur Länder, die in einem Dokument über Schweinesamen („porcine semen“) aufgeführt sind, das gemäß dem Durchführungsbeschluss 2012/137/EU der Kommission (5) auf gov.uk veröffentlicht wurde.</p> <p>(3) Diese Option ist zu streichen, wenn das Bestimmungsland oder eine Region eines Landes gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG frei von der Aujeszky-Krankheit ist.</p> <p>(4) Nur für EU-Gebiete, die zusätzlichen Anforderungen gemäß einem Dokument über Schweinesamen („porcine semen“) unterliegen, das gemäß dem Durchführungsbeschluss 2012/137/EU der Kommission (5) auf gov.uk veröffentlicht wurde.</p> <p>(5) Ein Dokument betreffend Schweinesamen („porcine semen“) aus EU- und EFTA-Staaten, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, kann wie folgt abgerufen werden:</p> <p>EU and EFTA countries approved to export animals and animal products to Great Britain – data.gov.uk.</p> <p>Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.</p>								
	<p>Certifying Officer</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;">Name (in capital letters)</td> <td style="width: 50%; border: none;">Qualification and title</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Datum der Unterzeichnung</td> <td style="border: none;">Unterschrift</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Stempel</td> <td style="border: none;"></td> </tr> </table>			Name (in capital letters)	Qualification and title	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift	Stempel	
Name (in capital letters)	Qualification and title								
Datum der Unterzeichnung	Unterschrift								
Stempel									